

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung Husum Nord - Niebüll Ost LH-13-321, Westküstenleitung Abschnitt 4**

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 38 km zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Husum Nord und dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Niebüll Ost einschließlich der Anbindung an die Umspannwerke
- Errichtung und Betrieb des 380-kV-Umspannwerkes Niebüll Ost
- abschnittsweise Mitnahme der 110-kV-Leitung Husum – Breklum (LH-13-139) und der 110-kV-Leitung Breklum – Niebüll (LH-13-142) der Schleswig-Holstein Netz AG auf dem neu zu errichtenden Gemeinschaftsgestänge der neuen o.g. 380-kV-Freileitung
- Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitungen in den gemeinsamen Leitungsabschnitten, die durch die Mitführung auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Freileitung entbehrlich werden
- Neubau der 110-kV-Freileitung Husum - Breklum der SH Netz AG im Bereich des UW Husum Nord mit Anbindung an das Umspannwerk auf dem Gebiet der Gemeinde Horstedt
- Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen dem geplanten UW Husum Nord (Mast 19) und Mast 23 auf dem Gebiet der Gemeinde Horstedt
- Neubau der 110-kV-Freileitung Husum – Breklum (LH-13-139) von Mast 30 der Westküstenleitung bis Mast 51 in der Bestandstrasse auf dem Gebiet der Gemeinden Struckum und Breklum
- Neubau 110-kV-Leitung Breklum – Niebüll (LH-13-142) zwischen Mast 2 beim UW Breklum und Mast 35 der Westküstenleitung (LH-13-321) in der Bestandstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Breklum
- Neubau einer 110-kV-Freileitung der SH Netz AG von der Westküstenleitung zum bestehenden UW in der Gemeinde Bordelum zwischen Mast 16 und Mast 18 parallel östlich der bestehenden 110-kV-Freileitung auf dem Gebiet der Gemeinden Sönnebüll und Bordelum
- Errichtung und Betrieb diverser temporärer Leitungsprovisorien als Freileitung oder Baueinsatzkabel
- Darstellung der Erschließung des Baufeldes sowie der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die dauerhaften Zuwegungen und der Maststandorte
- Darstellung der temporären Inanspruchnahmen für die Leitungsprovisorien sowie des Baufeldes
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Nordsee-Treene, Mittleres Nordfriesland und Südtondern.

## I

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

## II

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegen in der Zeit

**vom 01.02.2016 bis einschließlich 29.02.2016**

in folgenden Ämtern zur Einsichtnahme aus:

### **Amt Nordsee-Treene**

Zimmer 17  
Schulweg 19  
25866 Mildstedt

#### Auslegungszeiten:

Mo 8.00 bis 15.00 Uhr  
Di 8.00 bis 15.00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 8.00 bis 16.00 Uhr  
Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

### **Amt Mittleres Nordfriesland**

im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss zwischen Zimmer 119 und 120  
Theodor-Storm-Str. 2  
25821 Bredstedt

#### Auslegungszeiten:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr  
Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

**Amt Südtondern**  
Zimmer 35  
Marktstraße 12  
25899 Niebüll

Auslegungszeiten:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr  
Di 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mi 8.00 bis 12.00 Uhr  
Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den natur-  
schutzfachlichen Sachverhalten. Dies sind u. a. der Landschaftspflegerische Begleit-  
plan (LBP), das landschaftsökologische Fachgutachten, der Artenschutzrechtliche  
Fachbeitrag sowie die Natura 2000 Vorprüfung / Natura 2000 Verträglichkeitsprü-  
fung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im  
Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf  
Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personal-  
ausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtig-  
te haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Hinweis: Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird zusätzlich ab dem  
01.02.2016 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unter  
<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>  
veröffentlicht.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

**einschließlich 29.03.2016**

schriftlich zum Aktenzeichen: AfPE 11 - 667.02-PFV 380-kV-Ltg Husum Nord -  
Niebüll Ost oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen  
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie  
(AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang der Einwendung bei einer der o. a.  
Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Antragsstellerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein -LVwG-). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 5 und 6 LVwG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der örtlich bekannt zu machen ist. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist möglich (§ 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die o.g. Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten daher für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

Kiel, den 05.01.2016

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des  
Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
-Anhörungsbehörde-

gez. Dautwiz